



***Wir beraten  
persönlich.***

***Dirk Schneider***  
*Senior Associate, Steuerberater,  
Certified Tax Compliance Officer*

**eureos-Newsletter**

III. Quartal 2023





# ***Editorial***

Liebe Leserinnen und Leser,

der Start in das zweite Halbjahr 2023 war für uns wortwörtlich ausgezeichnet. Kurz nach der erneuten Auszeichnung zum TOP-Steuerberater 2023 durch das Fachmagazin Focus Money, erhielten wir durch die JUVE Redaktion die Höchstwertung von 5 Sternen im Handbuch Steuern 2023 - als einzige Beratungsgesellschaft im Osten Deutschlands. Vielen Dank an all unsere Mandanten, Netzwerkpartner sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese herausragenden Auszeichnungen. Ohne Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und Ihr Engagement wäre dies nicht möglich gewesen.

Neben dem Einblick in die eureos-Welt haben wir in diesem Newsletter wie gewohnt spannende Neuigkeiten aus den Bereichen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung. Ebenso haben wir einen Ihnen einen Überblick zu unseren Fachveranstaltungen, Online-Seminaren und Netzwerktreffen zusammengestellt. Wir freuen uns auf den fachlichen und persönlichen Austausch mit Ihnen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und genießen Sie den Sommer!

Herzlichst



Ihr Dirk Schneider

---

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter [www.eureos.de/newsletter-center](http://www.eureos.de/newsletter-center).



# Inhalt

---

## 04 **Branchennews**

- 04 Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände und Messestandflächen bei Produktionsunternehmen
- 05 Bewertung von Immobilien für erbschaftsteuerliche Zwecke - Modalitäten beim Verkehrswertnachweis
- 07 Einbeziehung von AGB mittels Hyperlink in E-Mail möglich?
- 08 BFH zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau
- 09 Furore im Steuerrecht: Gas-/Wärmepreisbremse (Dezemberhilfe) ist steuerpflichtig
- 10 Schenkungssteuer - Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b ErbStG (BFH)
- 11 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringsvertrags (Typenverschmelzungsvertrag)
- 12 Ehrenamtliche Bürgermeister/innen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht
- 13 Update: Unzulässige Klageerhebung ohne Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs
- 14 Regulierung von Künstlicher Intelligenz: EU-Parlament stimmt über KI-Gesetz ab
- 15 Aufteilung des Reiseerlöses bei gemischten Reiseleistungen
- 16 BFH zur Aussetzung der Vollziehung der Säumniszuschläge
- 17 Erhalt der MVZ-Gründereigenschaft bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen

## 20 **eureos-News**

- 20 eureos goes Discobowling
- 20 Erneut 5 Sterne für eureos - JUVE Fachverlag zeichnet eureos als einzige Beratungsgesellschaft im Osten mit der Höchstwertung aus
- 21 eureos erneut von FOCUS Money als „Platzhirsch“ ausgezeichnet
- 21 Packende Rennen beim 9. eureos OPEN WATER CUP 2023

---

## 24 **Veranstaltungen**

- 24 Aktuelle Veranstaltungen
- 25 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

## Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände und Messestandflächen bei Produktionsunternehmen

*Nach § 8 GewStG sind diverse Aufwendungen dem Gewerbeertrag teilweise wieder hinzuzurechnen, die den Gewinn aufgrund des Betriebsausgabenabzugs zuvor gemindert haben. Hierzu gehören unter anderem Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern (§ 8 Nr. 1 Buchstaben d und e GewStG). Besonders umstritten ist hierbei die Hinzurechnung von Kosten eines Messestandes. Hierzu hat sich der III. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) mit Urteil vom 20. Oktober 2022 (Az. III R 35/21) geäußert.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@euroeos.de

Die teilweise Hinzurechnung von Aufwendungen für einen Messestand ist seit Jahren höchst umstritten. Während die Finanzverwaltung die Kosten regelmäßig der Hinzurechnung (Mieten und Pachten für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter) unterwirft, geht die Finanzgerichtsbarkeit davon aus, dass eine Hinzurechnung dieser Kosten nicht vorzunehmen sei, sofern kein fiktionales Anlagevermögen vorliege. In unserem Beitrag vom 20. August 2020 haben wir die verschiedenen Sichtweisen von Finanzverwaltung und Finanzgerichten hinsichtlich der Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Messestellplätzen zur Gewerbesteuer dargestellt. Mit Beitrag vom 27. Juni 2022 haben wir über ein Urteil des BFH berichtet, wonach eine Hinzurechnung nur dann vorzunehmen sei, wenn die Messestandfläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu dessen Anlagevermögen gehört.

Die Finanzverwaltung hat mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. April 2022 darüber hinaus diverse Urteile des BFH aufgegriffen und entsprechende Einzelfallregelungen geschaffen. Demnach liegt bei sogenannten Messedurchführungsgesellschaften kein fiktives Anlagevermögen vor, wenn die Gesellschaft nur aufgrund auftragsbezogener Weisungen des Auftraggebers nach den vertraglichen Abreden wie ein Mittler zwischen Messeveranstalter und Auftraggeber tätig wird.

Das nunmehr auf der Homepage des BFH veröffentlichte Urteil des BFH vom 20. Oktober 2022 konkretisiert die Behandlung von Messekosten bei Unternehmen mit einem bestimmten Profil (Produktion und Vertriebstätigkeit der hergestellten Produkte).

Der BFH hat festgestellt, dass die Kosten für die Anmietung von Messeständen und Messestandflächen bei einem ausstellenden Unternehmen nur dann zu einer Hinzurechnung führen können, wenn die angemieteten Wirtschaftsgüter bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu dessen Anlagevermögen gehören würden (1. Leitsatz).

Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen sei grundsätzlich zu verneinen, wenn es sich primär um ein Produktionsunternehmen handle. Die daneben ausgeübte Vertriebstätigkeit dürfe zudem im Hinblick auf die Häufigkeit und auf die Dauer der Messeteilnahme für den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens nicht auf das dauerhafte Vorhandensein der angemieteten Wirtschaftsgüter angewiesen sein (2. Leitsatz).

### Sachverhalt

Klägerin war eine GmbH, die im Bereich der Produktion und Vertrieb tätig ist. Im Rahmen einer Betriebsprüfung für den Erhebungszeitraum 2016 wurde festgestellt, dass die Kosten der Messestände (geschätzt auf 70 % der übrigen Kosten) bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d und e zu berücksichtigen seien. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht (FG) hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Höhe der Miet- und Pachtzinsen bei der Hinzurechnung gemindert. Das Finanzamt hatte gegen die Entscheidung des FG Revision beim BFH eingelegt.

### Beschluss des BFH

Die Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Auslegung der Hinzurechnungsvorschrift durch das FG erachtete der BFH als zutreffend. Das FG hätte korrekt erkannt, dass die Messestände bzw. Messestandflächen nicht zum Anlagevermögen der Klägerin gehören würden, auch wenn es sich um Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern handeln würde. Hierbei sei zu beachten, dass sich die Fiktion des wirtschaftlichen Eigentums nur an der nach dem subjektivem Willen des Steuerpflichtigen richtenden Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes in dem Betrieb orientiere. Die fiktionale Zuordnung eines Gegenstandes zum Anlagevermögen scheidet hingegen aus, wenn die angemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter nicht ständig für den Betriebsgebrauch notwendig seien. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin und Revisionsbeklagte im gesamten Erhebungszeitraum die im Zusammenhang mit den Messeteilnahmen gemieteten Wirtschaftsgüter insgesamt für nur zehn Tage genutzt.



Auch der wirtschaftliche Erfolg der Klägerin war nach Ansicht des BFH nicht vom ständigen Vorhalten der Messestände abhängig. Die Zweckbestimmung der Messestände war daher nicht auf die dauerhafte Nutzung in dem Betrieb ausgelegt gewesen, sodass die Annahme von fiktionalem Anlagevermögen ausscheidet.

## Einschätzung und Ausblick

Anhand der Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema wird deutlich, dass von der Finanzverwaltung hinzugerechnete Kosten überprüft werden sollten. In ähnlich gelagerten Fällen sollte, sofern noch möglich, Einspruch eingelegt werden. Die Entwicklung der Rechtsprechung deutet jedoch auch darauf hin, dass die Hinzurechnungstatbestände in Zukunft umfangreichen Einzelfallprüfungen unterworfen werden müssen, um den aufgestellten Grundsätzen von Rechtsprechung und Finanzverwaltung gerecht zu werden.

## Update vom 24. April 2023

Der BFH stützt sich auch in weiteren Entscheidungen auf das Merkmal des fiktiven Anlagevermögens. In seinem Urteil vom 19. Januar 2023 (Az. III R 22/20) hat der BFH Stellung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalterbetrieben genommen.

Der BFH hat hierbei festgestellt, dass bei der Anmietung beweglicher Wirtschaftsgüter (vor allem Ausstattungsgegenstände) und unbeweglicher Wirtschaftsgüter (hauptsächlich Locations) durch eine GmbH, die für ihre Kunden Events und Produktionen organisiert, die gewerbesteuerliche Hinzurechnung dieser Aufwendungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d und e von der Anlagevermögens-eigenschaft abhängt. Entscheidend dabei ist, ob die GmbH längerfristig dieselben oder wiederholt kurzfristig vergleichbare Wirtschaftsgüter vorhalten muss, um mit diesen die Events organisieren zu können (1. Leitsatz).

Im Falle einer (voraussichtlich) nur einmaligen Verwendung der betreffenden Wirtschaftsgüter und im Falle einer fehlenden Austauschbarkeit mit anderen angemieteten Wirtschaftsgütern wären sie nur dem Umlaufvermögen fiktiv zuzuordnen und unterlägen daher nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung (2. Leitsatz).

# Bewertung von Immobilien für erbschaftsteuerliche Zwecke - Modalitäten beim Verkehrswertnachweis

*Es gibt mehrere Bewertungsverfahren, die bei der Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer angewendet werden können. Gemeinsam ist den verschiedenen Verfahren, dass der gemeine Wert als gesetzliche Bewertungszielgröße gem. § 177 BewG verwendet wird. Verbunden mit der verkehrswertnahen Bewertung ist die Öffnungsklausel des § 198 BewG, wonach der Steuerpflichtige die Option eines Verkehrswertnachweises hat. Mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2021 erließ der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes. In ihren Erlassen vom 7. Dezember 2022 nahmen die obersten Finanzbehörden der Länder darauf Bezug.*



**Jana Massow**  
Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
j.massow@euroos.de



**Enrico Klar**  
Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@euroos.de

## 1. Hintergrund

Kommt es infolge einer typisierten Wertermittlung (für unbebaute Grundstücke nach § 179 BewG bzw. für unbebaute Grundstücke nach §§ 182 bis 196 BewG) im Rahmen einer Immobilienbewertung für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke zu einem Wertniveau, welches den tatsächlichen gemeinen Wert des Bewertungsobjektes übersteigt, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, auf die Öffnungsklausel des § 198 BewG zurückzugreifen.

## 2. Öffnungsklausel

Durch die Öffnungsklausel (sog. Escape-Klausel) kann der Steuerpflichtige den niedrigeren gemeinen Wert (Verkehrswert) nachweisen. Verkehrswert meint den durch den im Ermittlungszeitraum bestimmten Preis, der sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse orientiert.

## **Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.**

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:  
[www.euros.de/newsletter-center](http://www.euros.de/newsletter-center)



Die typisierte Wertermittlung kann unter Umständen erheblich von den tatsächlichen Verkehrswerten abweichen. Die Öffnungsklausel gibt dem Steuerpflichtigen deswegen die Möglichkeit, sämtliche bisher unberücksichtigte individuelle wertbeeinflussenden Umstände im Zuge eines Nachweises des niedrigeren Wertes darzulegen.

### **3. Verkehrswertnachweise**

Der Steuerpflichtige hat die Pflicht, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, eine bloße Darlegung genügt nicht. Nachweis meint die mit an Sicherheit grenzende Darlegung des individuellen Verkehrswerts. Dafür muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die objektiven Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit richtig sind.

Gegenstand des Verkehrswertnachweises ist das komplette Bewertungsobjekt und mithin die komplette wirtschaftliche Einheit. Er kann entweder mithilfe eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für die Grundstücksbewertung bzw. durch den Gutachterausschuss oder mithilfe eines stichtagsnahen Kaufpreises erfolgen.

### **4. Zulässige Gutachten in Konkurrenz zum stichtagsnahen Kaufpreis**

Zur Erstellung eines solchen Gutachtens sind die nachfolgenden Personen berechtigt:

- Personen, die dem zuständigen Gutachterausschuss i. S. der §§ 192 ff. BauGB zugehörig sind,
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- Personen, die nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Sachverständige sind.

Das Gutachten ist für die Feststellung des Grundbesitzes nicht bindend, sondern unterliegt der Beweiswürdigung durch das Finanzamt.

Stichtagsnaher Kaufpreis meint einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück. Voraussetzung ist, dass die maßgeblichen Verhältnisse für den Nachweis gegenüber den Verhältnissen am Bewertungsstichtag unverändert sind. Maßgeblich für die jeweilige Jahresfrist ist das Datum des notariellen Kaufvertrages.

Ist der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sowohl gleichzeitig mithilfe eines stichtagsnahen Kaufpreises als auch durch ein Sachverständigengutachten möglich, so ist für die Grundbesitzwertfeststellung stets der Kaufpreis vorzuziehen. Begründet wird diese Vorgehensweise nach Verwaltungsauffassung damit, dass der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vereinbarte bzw. erzielte Kaufpreis den sichersten Anhaltspunkt für den gemeinen Wert bietet.



## 5. Fazit

Mit den gleichlautenden Ländererlassen tragen die obersten Finanzbehörden den Änderungen des § 198 BewG bezüglich des Verkehrswertnachweises bei der Bewertung von Grundbesitz Rechnung. Vor dem Hintergrund der Änderungen der Bewertungsparameter für Zwecke der erbschaft- und schenkungssteuerlichen Immobilienbewertung durch das Jahressteuergesetz 2022 ist davon auszugehen, dass der Verkehrsnachweis gemäß § 198 BewG an Bedeutung gewinnen wird.

## Einbeziehung von AGB mittels Hyperlink in E-Mail möglich?

*Unternehmen unterbreiten ihre Angebote heutzutage fast ausschließlich in digitaler Form, beispielsweise direkt in einer E-Mail oder in einem beigefügten PDF-Anhang. Dies wirft die Frage auf, ob auf den Versand zusätzlicher PDF-Anhänge mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verzichtet werden kann, indem die AGB einfach nur mittels Hyperlink einbezogen werden.*



**Anne Schramm**  
Partnerin, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für IT-Recht  
+49 (0) 351 81651 0  
anne.schramm@kanzlei.de



**Stefan Ansgar Strewe**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
IT-Recht, Verfassungsrichter  
+49 (0) 51 81651 0  
stefan.strewe@kanzlei.de

### Angebote an B2B-Kunden mit Sitz innerhalb Deutschlands

Zu bejahen ist diese Frage, sofern das Angebot gegenüber einem unternehmerischen Kunden mit Sitz innerhalb Deutschlands unterbreitet wird. Hier wird die wirksame Einbeziehung bereits dadurch gewährleistet, dass im Angebot hinreichend transparent auf die Geltung der AGB verwiesen wird. In der Praxis geschieht dies häufig über einen Hyperlink, unter dem die AGB im Internet abgerufen werden können. Eine Übermittlung der AGB an den Kunden ist insoweit nicht erforderlich.

### Angebote an B2B-Kunden mit Sitz im (europäischen) Ausland

Im internationalen Rechtsverkehr mit Unternehmen genügt ein bloßer Hinweis auf die Geltung der eigenen AGB nicht.

Vielmehr muss der Verwender der AGB, also derjenige, der sie zum Einsatz bringen möchte, dem Vertragspartner Kenntnis der Bedingungen verschaffen. Die bloße Bereitschaft, die AGB auf Verlangen zuzusenden, genügt nicht. Eine neuere Rechtsprechung des EuGH legt nahe, dass jedenfalls in der EU die Kenntnisverschaffung auch mittels Hyperlink auf eine Internetseite funktionieren kann (vgl. EuGH, Rs. Tilman SA/Unilever Supply Chain Company AG, Urteil vom 24. November 2022 - C-358/21 = NJW 2023, 33). Konkret hat der EuGH entschieden, dass eine Gerichtsstandsklausel wirksam in den AGB vereinbart ist, wenn im schriftlichen Vertrag ein Hyperlink auf die im Internet vorgehaltenen AGB hinweist, die AGB dort zur Kenntnis genommen, heruntergeladen und ausgedruckt werden können.

### Reichweite des EuGH-Urteils bislang unklar

In der juristischen Literatur wird insoweit vertreten, dass die Wirkung dieses Urteils weit über den konkreten Entscheidungsgegenstand (Gerichtsstandsklauseln) hinausgeht und auf die Einbeziehung von AGB insgesamt zu übertragen sei (vgl. Finkelmeier, Frankfurt a. M., Gerichtsstandsklauseln im digitalen Geschäftsverkehr, NJW 2023, 33). Insoweit ist unserer Auffassung nach noch Vorsicht geboten, denn dem Urteil des EuGH lag der Fall zu Grunde, dass in dem Text des „von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags selbst“ ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wurde (Rdnr. 47). Darüber hinaus sollte allgemein auch gegenüber Verbrauchern außerhalb des Vertragsschlusses im E-Commerce (siehe dazu sogleich unten) auf bloße Verlinkungen der AGB verzichtet werden.

### Vertragsschluss im E-Commerce

Für den Vertragsschluss auf einer Internetseite hatte der EuGH bereits 2015 entschieden, dass es ausreicht, wenn die AGB durch einen Hyperlink abrufbar sind und die Geltung der AGB durch das Anklicken eines dafür vorgesehen Feldes akzeptiert wird (EuGH, Urteil vom 21. Mai 2015 - C 322/14 = NJW 2015, 2171 - El Majdoub). Diese Rechtsprechung galt und gilt sowohl im Verhältnis gegenüber Unternehmern (B2B) als auch gegenüber Verbrauchern (B2C).

### Praxistipp

Ungeachtet der Fortentwicklung des AGB-Rechts durch den EuGH empfehlen wir bis auf Weiteres, die AGB Ihrem Angebot bzw. Ihrer Auftragsbestätigung bei Geschäften mit unternehmerischen Kunden im Ausland und damit auch bei Geschäften innerhalb der EU beizufügen. Schließen die Parteien den Kaufvertrag per E-Mail ab, bietet sich die Übersendung der AGB als Anhang an.

# BFH zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau

*Wird eine Steuer vom Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, fallen nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags an. Säumniszuschläge stellen daher ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern dar.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@euroeos.de

Säumniszuschläge fallen unabhängig davon an, ob eine Steuer zutreffend festgesetzt wird. Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert, bleiben verwirkte Säumniszuschläge unberührt.

In unserem Beitrag vom 17. Januar 2022 haben wir über die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge und einem möglichen verdeckten Zinsanteil berichtet. Fraglich ist jedoch die Höhe der sanktionierenden Wirkung der Säumniszuschläge im Falle einer Überschuldung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 15. November 2022 (Az. VII R 55/20) festgestellt, dass gegen die Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (Leitsatz).

## Sachverhalt

Kläger war der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Steuerpflichtigen. Das Finanzamt erließ im Jahr 2017 einen Feststellungsbescheid, der zulasten des Steuerpflichtigen auch Säumniszuschläge für den Zeitraum von März 2015 bis April 2016 enthielt. Der Insolvenzverwalter argumentierte, dass die Funktion der Säumniszuschläge als Druckmittel im Falle einer Insolvenz gegenstandslos sei, weshalb sie aus sachlichen Billigkeitsgründen zur Hälfte zu erlassen seien (§ 227 AO). Im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH erfolge somit eine Verminderung der Säumniszuschläge von 12 % auf 6 % pro Jahr, die sich an der Höhe der Zinsen bei der Aussetzung der Vollziehung oder Stundung orientiere.

Die Höhe der verbleibenden Säumniszuschläge in Höhe von 6 % pro Jahr seien wiederum verfassungswidrig. Ursächlich hierfür sei die erhebliche Überschreitung des strukturell niedrigen Marktzinssatzes. Bedeutende Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge bestünden auch vor dem Hintergrund des Übermaßverbotes.

## Beschluss des BFH

Bezüglich der Höhe der Säumniszuschläge bestehen nach Ansicht des BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Zusammenhang mit der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Verzinsung nach §§ 233a, 238 AO in Höhe von 0,5 % für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 sei auf die Berechnung von Säumniszuschlägen nicht übertragbar. Es fehle auch bereits an einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte; eine Ungleichbehandlung zwischen zinszahlungspflichtigen Steuernachzahlern und säumniszuschlagspflichtigen Steuerpflichtigen ist mangels vergleichbarer Sachverhalte nach Ansicht des BFH nicht gegeben. § 233a AO erfasse stark typisierende objektive Zins- und Liquiditätsvorteile. Dementsprechend seien Nachzahlungszinsen nicht als Druckmittel oder Sanktion zu verstehen. Die Vollverzinsung habe auch keine Lenkungsfunktion dahingehend, dass die Steuerpflichtigen dazu angehalten werden, ihre Steuererklärungen frühzeitig abzugeben oder etwaige Vorauszahlungen angemessen anzusetzen. Zinsfestsetzungen würden sich zudem nicht nur zuungunsten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Säumniszuschläge hingegen seien in erster Linie ein Druckmittel eigener Art und erfüllten primär eine pönale Funktion. Steuerpflichtige sollten durch Säumniszuschläge angehalten werden, ihren Zahlungspflichten rechtzeitig nachzukommen. Auch das Rechtsstaatsprinzip sei durch die Höhe der Säumniszuschläge nicht verletzt.

## Einschätzung und Ausblick

Der BFH betont einmal mehr, dass die Höhe der Säumniszuschläge keine verfassungsmäßigen Bedenken hervorruft. Die Argumentation des BFH ist durchaus schlüssig und nachvollziehbar.

Betreffend der Verfassungswidrigkeit von nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschlägen ist beim BFH ein weiteres Revisionsverfahren anhängig (X R 30/21). Es besteht daher weiterhin die Möglichkeit, dass der BFH sich in diesem Zusammenhang zugunsten der Steuerpflichtigen äußert bzw. die Sache zur Überprüfung dem BVerfG vorlegt.

# Furore im Steuerrecht: Gas-/Wärmepreisbremse (Dezemberhilfe) ist steuerpflichtig

Mit dem Jahressteuergesetz/JStG 2022, BGBl 2022 I Seite 2294, wurden neue Rechtsgrundlagen für die Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz eingeführt (§§ 123 ff. EStG). Gemäß § 123 EStG sind die Leistungen als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, soweit sie nicht bereits anderen steuerpflichtigen Einkunftsarten zugehören.



**Jana Massow**

Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
j.massow@eureos.de



**Patrick Pangert**

Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 15301  
p.pangert@eureos.de

Entlastungsbeträge, die den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger/nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) zuzuordnen sind, sind demnach nach den regulären Grundsätzen steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 EStG).

Entlastungsbeträge, die dem Auffangtatbestand des § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen sind, werden nach § 123 Abs. 2 EStG nach besonderen Regelungen gemildert besteuert, um den sozialen Ausgleich sicherzustellen.

## 2. Milderungszone

Steuerpflichtig ist die Gas-/Wärmepreisbremse für alle Steuerpflichtigen, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen oberhalb der Milderungszone nach § 124 EStG liegen. Die Milderungszone soll Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung vermeiden. Sie beginnt nach § 124 Abs. 2 EStG ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von EUR 66.915,00 und endet bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von EUR 104.009,00 (jeweils vor Hinzurechnung des Entlastungsbetrages). Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der jeweilige Grenzwert.

Ist das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen unterhalb der Milderungszone, so ist der Entlastungsbetrag steuerfrei. Oberhalb der Milderungszone ist der Entlastungsbetrag vollständig steuerpflichtig.

Sofern sich das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen im Bereich der Milderungszone befindet, ist der Entlastungsbetrag anteilig steuerpflichtig.

## 1. Hintergrund

Alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen (Dezemberhilfen) unterliegen der Besteuerung. Sofern die Entlastungen nicht einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 EStG oder § 22 Nr. 1, 1a, 2 oder 4 EStG zuzuordnen sind, werden sie im sog. Auffangtatbestand als sonstige Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig behandelt. Dies regelt der neu eingefügte § 123 Abs. 1 EStG.

**Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.**



[www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere)

### 3. Berechnung der Steuer in der Milderungszone

Der steuerpflichtige Anteil des Entlastungsbetrages ergibt sich nach folgender Formel:

zu versteuernes Einkommen (vor Entlastungsbetrag) -  
Milderungsuntergrenze

37.094 (Einzelveranlagung) bzw. 74.188  
(Zusammenveranlagung)

Der Entlastungsbetrag ist sodann in Höhe des berechneten Anteils dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Der Entlastungsbetrag gilt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung/Endabrechnung, in der die Entlastung ausgewiesen wird, als zugeflossen und ist demnach in dem betreffenden Veranlagungszeitraum zu versteuern.

### 4. Praxishinweise und Ausblick

Als Steuerpflichtiger sollte dringend überprüft werden, welcher Einkunftsart die Soforthilfe zuzuordnen ist, um diese entsprechend erfassen und ggf. versteuern zu können. Andernfalls drohen die regulären Straf- und Bußgeldvorschriften im Steuerrecht, auf welche auch explizit im neu eingefügten § 126 EStG hingewiesen wird.

Privatpersonen, die lediglich nichtselbstständige Einkünfte erzielen und damit bislang keine Steuererklärungen abgeben müssen, könnten zudem in die Pflichtveranlagung fallen. Dies gilt zumindest dann, wenn der Entlastungsbetrag sowie ggf. weitere Einkünfte neben den nichtselbstständigen zusammen EUR 410 im betreffenden Jahr übersteigen (Härteausgleich).

Abzuwarten bleibt zudem der Umgang mit den Entlastungsbeträgen nach dem Energie-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) bzw. Strompreisbremsengesetz (StromPBG), welche die Dezemberhilfe zum März 2023 abgelöst haben. Diese werden derzeit nicht von den §§ 123 ff. EStG erfasst und sind damit nur bei Zuordnung zu den Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 EStG steuerpflichtig. Es ist jedoch eine Gesetzesänderung und Steuerpflicht entsprechend der Dezemberhilfe zu erwarten.

## Schenkungssteuer - Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b ErbStG (BFH)

Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F. gelten geleistete Anzahlungen jedenfalls dann nicht als „andere Forderungen“, wenn sie nicht für den Erwerb von Verwaltungsvermögen geleistet wurden. Dies entschied der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil (BFH, Urteil v. 1. Februar 2023 - II R 36/20).



**Jana Massow**  
Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1505  
j.massow@euroeos.de



**Enrico Klar**  
Senior Associate, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)  
+49 (0) 351 4976 1525  
e.klar@euroeos.de

### 1. Sachverhalt

Klägerin war eine GmbH, deren Teilgeschäftsanteil mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 übertragen wurde. Das Gesellschaftsvermögen der GmbH beinhaltete auch Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BewG. Eine dieser Kapitalgesellschaften hatte zum Bewertungsstichtag Anzahlungen in Höhe von ca. EUR 3,8 Mio. geleistet, die für einen Verwaltungsneubau sowie den laufenden Geschäftsbetrieb getätigt wurden. Diese geleisteten Anzahlungen bezog das Finanzamt bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens als „andere Forderungen“ i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F. ein, womit sich eine Quote des Verwaltungsvermögens von 17,76 % ergab. Die Klägerin entgegnete, dass lediglich auf Geld gerichtete Forderungen Mitberücksichtigung finden dürften.

Die Klage vor dem FG Münster war erfolgreich. Die geleisteten Anzahlungen galten nicht als „andere Forderungen“ i. S. von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F. und somit auch nicht als schädliches Verwaltungsvermögen (FG Münster Urteil v. 22. Oktober 2020 - 3 K 2699/17 F).

### 2. Beschluss des BFH

Der BFH hat sich mit Urteil vom 1. Februar 2023 der Vorinstanz angeschlossen und die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurückgewiesen.



„Andere Forderungen“ i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F. sind nach Ansicht des BFH primär Forderungen, die auf Zahlungsmittel abzielen. Sachleistungsansprüche werden von der Vorschrift nicht erfasst. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Ansprüche auf Wirtschaftsgüter abzielen, die wiederum, wären sie schon zum Stichtag aktiviert, nicht nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, Nr. 5 ErbStG a. F. zum Verwaltungsvermögen gehörten.

Da die Anzahlungen im Rahmen der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes sowie der laufenden Geschäftstätigkeit der Klägerin offensichtlich nicht auf den Erwerb von Verwaltungsvermögen abgezielt hätten, bedarf es keiner Entscheidung, ob sich ein anderes Resultat ergäbe, wenn die Anzahlungen für den Erwerb von Gegenständen des Verwaltungsvermögens geleistet worden wären.

### 3. Praxishinweis und Ausblick

Der vorliegende Sachverhalt betraf die Rechtslage bis zum 30. Juni 2016. Die Grundsätze des Urteils sind aber auch auf die aktuell gültige Rechtslage anwendbar.

Offen gelassen hat der BFH, ob geleistete Anzahlungen, die für Verwaltungsvermögen geleistet werden, ihrerseits Verwaltungsvermögen darstellen. Dies hatte der BFH vorliegend aber auch nicht zu entscheiden, da im Streitfall die Anzahlungen nicht für solche Wirtschaftsgüter entrichtet wurden. Ggf. könnte in einem solchen Fall durch zielgenaue Gestaltungen vor der Übertragung Verwaltungsvermögen vermieden werden.

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringsvertrags (Typenverschmelzungsvertrag)

*Nach § 8 GewStG sind diverse Aufwendungen dem Gewerbeertrag teilweise wieder hinzuzurechnen, die den Gewinn aufgrund des Betriebsausgabenabzugs zuvor gemindert haben. Hierzu gehören unter anderem Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern (§ 8 Nr. 1 Buchstaben d und e GewStG).*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@euroeos.de

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu kürzlich eine Reihe von Entscheidungen getroffen; wir verweisen hierzu unter anderem auf unseren Beitrag vom 14. April 2023. Der III. Senat des BFH hat sich nun mit Urteil vom 23. März 2023 (Az. III R 5/22) zu den gewerblichen Hinzurechnungen im Zusammenhang mit den Aufwendungen für Sponsoring geäußert.

Der BFH hat konkretisiert, dass die Miet- und Pachtzinsen im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchstaben d und e GewStG nur dann für Zwecke der Hinzurechnung zur Gewerbesteuer relevant sind, wenn die Leistungen aufgrund solcher Verträge anfallen, die ihrem wesentlichen Gehalt nach tatsächlich Miet- oder Pachtverträge sind (1. Leitsatz).

Falls der Vertrag wesentliche und nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung enthält, die ihn einem anderen Vertragstyp zuordnen oder zu einer Einordnung als Vertrag eigener Art führen, scheidet eine gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte demnach vollständig aus (2. Leitsatz).

Handelt es sich bei einem Sponsoringvertrag um einen atypischen Schuldvertrag, bei dem die Leistungspflichten rechtlich und wirtschaftlich untrennbar verbunden sind, scheidet auch eine nur teilweise Zuordnung der Leistungspflichten zum Typus Miet- oder Pachtvertrags aus (3. Leitsatz).

### Sachverhalt

Klägerin war eine GmbH, die einen Großhandel betreibt und Hauptsponsor eines Sportvereins ist. Auf der Grundlage einer für jede Saison getroffenen Sponsoringsvereinbarung hat die Klägerin die jährlich festgelegten Beträge als Betriebsausgaben verbucht. Der Sportverein hat der Klägerin Sponsorenrechte eingeräumt, wie etwa die Nutzung des Vereinslogos für Werbezwecke, Werbepresenz in Form von Firmenlogos des Sponsors auf der Kleidung oder Bandenwerbung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für den Erhebungszeitraum 2015 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Sponsoringvertrag um einen gemischten Vertrag handele und die aus dem Vertrag veranlassten Aufwendungen teilweise bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d und e zu berücksichtigen seien.

Der hiergegen eingelegte Einspruch sowie die Klage in erster Instanz blieben erfolglos. Die Klägerin hatte gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (FG Niedersachsen) Revision beim BFH eingelegt.

### Beschluss des BFH

Der BFH sah die Revision als begründet an. Gegenstand der Hinzurechnung seien Miet- und Pachtzinsen im Sinne des bürgerlichen Rechts. Aus diesem Grund müsse auch der Nutzungsvertrag seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts (§§ 535 ff., 581 ff BGB) sein. Bei einer solchen Ausgestaltung des Vertrages würde er auch steuerlich gewürdigt, selbst wenn er untergeordnete Nebenleistungen enthielte, die den Vertragstypen „Miete“ bzw. „Pacht“ nicht entsprächen.

Die Einordnung eines Vertrags als Miet- oder Pachtvertrag sei hingegen nicht möglich, wenn der Vertrag wesentliche miet- oder pachtfremde Elemente beinhalte. In diesem Falle müsse geklärt werden, ob der Vertrag als ein gemischter Vertrag mit trennbaren Pflichten angesehen werden könne. Die Zerlegung sei dann möglich, wenn der Vertrag verschiedene, rechtlich trennbare Leistungspflichten enthielte, die einer unterschiedlichen Beurteilung unterlägen. Mithin sei nur der Teil des Entgelts hinzuzurechnen, der auf die Gebrauchsüberlassung entfiel.

Sind hingegen die wesentlichen miet- oder pachtfremden Elemente einem anderen Vertragstyp oder einer anderen Vertragsart zuzuordnen, ist nach Ansicht des BFH eine Trennung des Vertrags in hinzurechnungspflichtige und nicht hinzurechnungspflichtige Elemente ausgeschlossen. Dies sei insbesondere der Fall bei einem sogenannten Typenverschmelzungsvertrag. Der Sponsoringsvertrag ließe sich keinem, im BGB geregelten Schuldvertragstypen zuordnen. Dieser atypische Schuldvertrag verpflichte nicht nur zur Überlassung bestimmter Rechte oder Gegenstände, sondern auch zur Entfaltung einer Aktivität (im Streitfall: Durchführung einer sportlichen Veranstaltung).

## Einschätzung und Ausblick

Der BFH setzt mit diesem Urteil seine grundsätzlich seine bisherige Linie fort. Anhand der Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema wird deutlich, dass von der Finanzverwaltung hinzugerechnete Kosten in jedem Fall überprüft werden sollten. In ähnlich gelagerten Fällen sollte, sofern die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist, Einspruch eingelegt werden. Die Entwicklung der Rechtsprechung deutet jedoch auch darauf hin, dass die Hinzurechnungstatbestände in Zukunft umfangreichen Einzelfallprüfungen unterworfen werden müssen, um den aufgestellten Grundsätzen von Rechtsprechung und Finanzverwaltung gerecht zu werden. Zudem wird im vorgenannten Urteil nicht deutlich, wann ein sogenannter Typenverschmelzungsvertrag tatsächlich vorliegt. Auch hier wird in Zukunft wohl auf den Einzelfall abgestellt werden müssen.

# Ehrenamtliche Bürgermeister/innen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht

*Am 20. April 2023 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in einem Rechtsstreit betreffend ehrenamtliche Bürgermeister/innen amtsangehöriger Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass deren Aufwandsentschädigungen nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Parallele Entscheidungen traf das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 10. Mai 2023 für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.*



## 1. Hintergrund

Um die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen gab es in der Vergangenheit viel Streit und etliche Gerichtsentscheidungen. Besonders verwirrend ist, dass in jedem Bundesland etwas anderes gelten kann.

So entschied das Bundessozialgericht (BSG) für die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen einer verbandsangehörigen Gemeinde in Sachsen, dass die Aufwandsentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, AZ: B 12 KR 11/05 R). Für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen in Sachsen gilt das hingegen nicht (BSG, Urteil vom 27. April 2021, AZ: B 12 KR 25/19 R).

In Sachsen-Anhalt unterliegt die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen von Mitgliedsgemeinden der bis Ende 2013 bestehenden Verwaltungsgemeinschaften demgegenüber der Sozialversicherungspflicht (BSG, Urteil vom 27. April 2021, B 12 R 8/20 R). Anderes soll aber für die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen von Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden gelten (LSG LSA, Urteil vom 10. Mai 2023, AZ: L 3 BA 11/21 u.a.; noch nicht veröffentlicht und nicht rechtskräftig).

Ehrenamtliche Bürgermeister/innen Amtsangehöriger Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern sind nach der Rechtsprechung wiederum nicht abhängig beschäftigt bei den jeweiligen Gemeinden (LSG M V, Urteile vom 23. Oktober 2019, AZ: L 7 R 105/16 und vom 20. April 2023, AZ: L 4 R 169/15; Letzteres noch nicht veröffentlicht und nicht rechtskräftig).



## 2. Die Entscheidungen

Die Gretchenfrage bei der Abgrenzung zwischen dem Bestehen und dem Nichtbestehen der Sozialversicherungspflicht war stets, ob und wenn ja, in welchem Umfang der/die ehrenamtliche Bürgermeister/ in weisungsgebundene Verwaltungsaufgaben zu erledigen hat.

In den neueren Entscheidungen des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern und des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt ist festgestellt worden, dass die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben dem Amt bzw. der Verbandsgemeinde obliegen und die ehrenamtlich Tätigen deshalb nicht bei der jeweiligen Gemeinde abhängig beschäftigt sind.

## 3. Praxishinweise

Mit Spannung werden nun die schriftlichen Urteilsgründe der beiden Entscheidungen aus Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern erwartet. Beide Gerichte ließen jeweils die Revision nicht zu. Das bedeutet, die Gerichte hielten die streitigen Rechtsfragen für höchstrichterlich geklärt und die Deutsche Rentenversicherung muss die Zulassung des Rechtsmittels zunächst beim BSG beantragen. Es darf erwartet werden, dass der gesetzliche Rentenversicherungsträger diese Entscheidungen nicht rechtskräftig werden lässt und eine weitere Klärung durch das BSG bezogen auf die amtsangehörigen Gemeinden und der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden anstrebt.

Gemeinden und Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, die bisher Sozialversicherungsbeiträge für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt haben, ist zu empfehlen, auf Grundlage der beiden Entscheidungen bereits jetzt Rückforderungsansprüche geltend zu machen. Denn Rückforderungsansprüche unterliegen einer vierjährigen Verjährungsfrist beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie gezahlt worden sind.

## Update: Unzulässige Klageerhebung ohne Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

*Seit dem 1. Januar 2023 sieht das Gesetz in § 52d FGO in Verbindung mit § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO für Steuerberater eine aktive Nutzungspflicht der elektronischen Kommunikation mit Finanzgerichten vor, da die Bundessteuerberaterkammer ab diesem Zeitpunkt das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zur Verfügung gestellt hat.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@eureos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@eureos.de

In unserem Newsbeitrag vom 28. März 2023 haben wir auf die Entscheidung des Finanzgerichtes (FG) Niedersachsen (Az. 7 K 183/22) hingewiesen, wonach vom FG unterschiedliche Gründe aufgeführt wurden, warum ein durch einen Steuerberater nach dem 1. Januar 2023 lediglich per Fax eingereichter bestimmender Schriftsatz nicht rechtswirksam sei.

Das Finanzgericht in Münster hat nun im Gegensatz hierzu mit einem Zwischen-Gerichtsbescheid vom 14. April 2023 (Az. 7 K 86/23 E) entschieden, dass eine Klageerhebung durch einen Steuerberater per Fax trotz Möglichkeit der beSt-Registrierung per „Fast-Lane“ doch zulässig sei. Dieser Auffassung hat das FG folgende Argumente zugrunde gelegt:

- Die Formwirksamkeit (Schriftform) gemäß § 64 Abs. 1 FGO sei durch Übersendung per Fax gewahrt worden.
- Im Zeitpunkt der Klageerhebung hätte die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Klageschrift nach § 52d Satz 2 FGO aufgrund fehlender Registrierungsaufforderung mit den notwendigen Registrierungsangaben für das beSt nicht bestanden.
- Die aktive Nutzungspflicht greife erst ab dem Zeitpunkt der Übersendung der Registrierungsaufforderung mit den notwendigen Registrierungsangaben für das beSt („personenbezogene Betrachtungsweise“), weil erst dann „ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung stehe. Insbesondere spreche die Gesetzesbegründung von einer aktiven Nutzungspflicht „nach Inbetriebnahme des Steuerberaterpostfachs“.
- Die Möglichkeit, den Versand der Registrierungsaufforderung durch einen „Fast-Lane-Antrag“ zu beschleunigen, reiche für die Entstehung der Nutzungspflicht nicht aus. Folglich entstehe auch kein früherer Beginn der aktiven Nutzungspflicht.

Eine aktive Mitwirkungspflicht des Berufsträgers zur Beschleunigung sehe das Gesetz nicht vor. Vielmehr sei allein die Bundessteuerberaterkammer zur Abwicklung des Versands der Registrierungsanforderungen verpflichtet.

- Eine generelle aktive Nutzungspflicht kann dem Gesetz ab dem 1. Januar 2023 („enge abstrakte Auslegung“) nicht entnommen werden.
- „Enge abstrakte Auslegung“ widerspreche dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs.4 GG).

## Einschätzung und Ausblick

Die Ausführungen des Gerichts stehen im starken Kontrast zu bisherigen finanzgerichtlichen Entscheidungen, sind jedoch aus Berufsträgersicht deutlich nachvollziehbarer als bisherige Auffassungen der Finanzgerichte. Die Mitwirkungspflicht bzw. eine Beschleunigung des Verfahrens zum Versand der Registrierungsbriefe kann den einzelnen Berufsträgern nicht zugemutet werden.

Da das FG Münster mit seiner Entscheidung anderen finanzgerichtlichen Entscheidungen entgegen getreten ist und die finanzgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema zusehends uneinheitlich ist, hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Letztlich wird wohl das höchste Finanzgericht (BFH) diese Fragen endgültig klären müssen.

## Update vom 11. Mai 2023

Mit Beschluss vom 28. April 2023 (Az. XI B 101/22) hat sich erstmals der Bundesfinanzhof (BFH) zu diesem Thema geäußert. In dem zuvor vor dem Finanzbericht Berlin-Brandenburg verhandelten Fall hatte ein Steuerberater als Prozessbevollmächtigter am 21. November 2022 via Telefax Beschwerde beim Bundesfinanzhof wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt. Am 12. Dezember 2022 wurde, erneut via Telefax, Fristverlängerung um einen Monat für die Begründung beantragt und so auch vom Bundesfinanzhof gewährt. Die Begründung vom 19. Januar 2023 ging beim Bundesfinanzhof am 20. Januar 2023 via Telefax ein. Nach dem Hinweis der Geschäftsstelle, die Begründung sei elektronisch einzureichen, wurde diese am 23. Februar 2023 mittels eines unterbevollmächtigten Rechtsanwalts via elektronischem Anwaltspostfach elektronisch übermittelt. Darüber hinaus wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Hinweis beantragt, dass der Registrierungsbrief der Bundessteuerberaterkammer erst am 18. Januar 2023 eingetroffen sei und eine Implementierung in die Kanzleisoftware nicht bis zum 20. Januar 2023 umsetzbar gewesen wäre. Es wurde jedoch nicht vorgetragen, weshalb die sogenannte Fast Lane nicht in Anspruch genommen wurde.

Nach Ansicht des entscheidenden XI. Senats des Bundesfinanzhofes war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, da die Frist zur Begründung der Beschwerde versäumt worden war. Steuerberater seien demnach ab dem 1. Januar 2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verpflichtet.

Beantrage ein Steuerberater wegen Nichtnutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, müsse er darlegen, weshalb er nicht von der Möglichkeit der Priorisierung (fast lane) Gebrauch gemacht habe. Die per Fax eingegangene Begründung zu der Beschwerde verstoße gegen die Formvorschriften und führe somit zur Unwirksamkeit.

## Regulierung von Künstlicher Intelligenz: EU-Parlament stimmt über KI-Gesetz ab

*Die Abstimmung im Europäischen Parlament über den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verordnung über künstliche Intelligenz (auch als „KI-Gesetz“ bezeichnet) ist erfolgt. Damit ist der Weg frei für die Verhandlungen mit den EU-Mitgliedsstaaten über die endgültige Form der Verordnung.*



**Anne Schramm**  
Partnerin, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für IT-Recht  
+49 (0) 351 81651 0  
anne.schramm@kanzlei.de



**Stefan Ansgar Strewe**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
IT-Recht, Verfassungsrichter  
+49 (0) 51 81651 0  
stefan.strewe@kanzlei.de

## Unklare Risikoklassifizierung

Konkret verfolgt die Verordnung einen risikobasierten Ansatz, wonach KI-Systeme einer Risikoklasse zugeordnet werden und Hochrisiko-Systeme strengere Anforderungen erfüllen müssen als KI-Systeme in einer niedrigen Risikoklasse. Vor dem Ausbremsen von Innovation warnt in diesem Zusammenhang eine aktuelle Studie der Plattform „appliedAI“. Danach war bei etwa 40 % der insgesamt 106 untersuchten Anwendungen eine Klassifizierung derzeit nicht zweifelsfrei möglich. Im Fazit wären damit knapp 60 % der künftigen Anwendungen mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden.

## Risikomanagement-Systeme für Basismodelle

Ein Beispiel für einen solchen Mehraufwand sind die Regelungen zur Einführung von Risikomanagementsystemen. Diese sollen nicht nur für Hochrisiko-KI-Systeme gelten, sondern auch für Entwickler von sogenannten Basismodellen („foundation models“) verpflichtend sein. Ein Basismodell, so liest es sich in der letzten Fassung des Entwurfs, meint „ein KI-Modell, das auf einer breiten Datenbasis in großem Umfang trainiert wurde und für eine allgemeine Ausgabe konzipiert ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann.“ Unter die

Definition fallen Sprachmodelle wie GPT-4 und Google Bard sowie Bildgeneratoren wie Midjourney oder Stable Diffusion. Da Basismodelle per Definition eine (unüberschaubare) Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten haben, ist eine sinnvolle Risikobewertung nahezu ausgeschlossen.

## Überregulierung droht Start-ups und KMU auszubremsen

Darüber hinaus kostet der Aufbau von Risikomanagementsystemen vor allem eins: viel Geld. Kosten, die große Unternehmen wie Google und Microsoft viel leichter stemmen können als kleine und mittelgroße Unternehmen und erst recht als Start-ups. Letztlich könnte das KI-Gesetz somit zum Hemmschuh für viele Unternehmen werden.

### Praxistipp

Unternehmen, die KI-basierte Technologien einsetzen, sollten sich frühzeitig mit den Grundsätzen der im Entwurf des KI-Gesetzes angelegten Risikoklassifizierung vertraut machen und die Verhandlungen in Brüssel beobachten, um daraus gegebenenfalls spezifische Entscheidungen für das eigene Unternehmen und die von ihm zu entwickelnden Produkte vorbereiten zu können.

## Aufteilung des Reiseerlöses bei gemischten Reiseleistungen

*Bei gemischten Reiseleistungen unterliegen nur die unter Einsatz von Reisevorleistungen erbrachten Leistungsteile der Margensteuer gem. § 25 UStG. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verdeutlicht dies an einer kürzlich veröffentlichten Fallstudie mit besonderem Augenmerk auf Buspauschalreisen, die im Folgenden näher beleuchtet wird.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muench@euroeos.de



**Dr. Kerstin Desens**  
Senior Associate, Rechtsanwältin  
+49 (0) 341 9999 2126  
k.desens@euroeos.de

### Allgemeines

Die Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen gem. § 25 UStG findet Anwendung, soweit der Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und für die Durchführung der Reise Leistungen von anderen Unternehmern bezieht, welche dem Reisenden unmittelbar zugutekommen (sog. Reisevorleistungen).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung setzt die Margenbesteuerung entweder

- ein Bündel von Einzelleistungen mit mindestens einer Beförderungs- oder Beherbergungsleistung oder
- ohne Bündel, den Bezug einer einzelnen Beherbergungsleistung

voraus. In allen anderen Fällen, d. h. bei mehreren Reisevorleistungen ohne Beförderung oder Beherbergung oder bei einer einzelnen Reisevorleistung, die keine Beherbergung ist, greift die Regelbesteuerung. Dies entspricht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung und schließt Tagesfahrten aus der Margensteuer aus, bei denen keine Beförderungsleistungen als Reisevorleistung eingekauft worden sind.

### Teilweise Erbringung von Eigenleistungen - gemischte Reiseleistungen

Eine gemischte Reiseleistung liegt vor, wenn sowohl Eigenleistungen als auch Reiseleistungen für ein und dieselbe Reise erbracht werden.

Der Unternehmer erbringt Eigenleistungen, wenn er für die Reise eigene Betriebsmittel einsetzt (z. B. eigene Beförderungsmittel, eigene Unterkünfte oder die Betreuung durch angestellte Reiseleiter). Diese Eigenleistungen fallen nicht unter die Sonderregelung der Margenbesteuerung, sondern sind vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften (Regelbesteuerung) zu versteuern. Sie gelten in der Regel als getrennt zu beurteilende Einzelleistungen (Ausnahme z. B. für Schiffsreisen).

Liegen nach o. g. Kriterien gemischte Reiseleistungen vor, sind die gesamten Reiseerlöse auf die verschiedenen Umsätze aufzuteilen. Das erfolgt grundsätzlich nach dem prozentualen Verhältnis der Einzelverkaufspreise der jeweiligen Umsätze. Ohne Einzelverkaufspreise sind die Bruttokosten zur Berechnung heranzuziehen.

Bei der Aufteilung der Reiseerlöse können die Kosten für die Eigenleistung in Form der Personenbeförderung aus Vereinfachungsgründen anhand von Kilometersätzen für das jeweilige Fahrzeug ermittelt werden. Die Kosten für die jeweilige Personenbeförderungsleistung einer Reise werden durch eine Multiplikation der zurückgelegten Fahrstrecke mit dem jeweiligen Kilometersatz errechnet. Bei der Ermittlung der Kilometersätze sind nur die unmittelbar mit dem jeweiligen Fahrzeug entstandenen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Hierzu gehören z. B.

- ertragsteuerliche Abschreibung des Fahrzeugs,
- Ausgaben für die Fahrzeugfinanzierung,
- Ausgaben für Treibstoff, Versicherungen, Steuer, Reparaturen,
- Personalkosten für angestellte Busfahrer,
- Ausgaben für Errichtung und Erhaltung oder die Miete von Fahrzeugabstellplätzen.

Darüberhinausgehende Kosten (Gemeinkosten, wie z. B. Verwaltungskosten, Werbekosten, Personalkosten anderer Mitarbeiter Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Geschäftsführergehälter) können in die Kilometersätze nicht mit einbezogen werden.

Zur Verdeutlichung geht die Finanzverwaltung auf vier Beispiele für Buspauschalreisen ein:

- keine gemischte Reiseleistung mangels Beherbergung bzw. Beförderung
- gemischte Reiseleistung bei mehreren Reisevorleistungen mit Beherbergung und Stadtführung
- gemischte Reiseleistung bei nur einer einzelnen Reisevorleistung (Beherbergung)
- gemischte Reiseleistung bei mehreren Reisevorleistungen mit Beherbergung und konkreter Berechnung.

Unabhängig von der unterschiedlichen Besteuerung (Regelbesteuerung für Eigenleistungen, Margensteuer bei Reiseleistungen) erfolgt eine einheitliche Rechnungslegung ohne Ausweis von Umsatzsteuer.

## Steuerfreiheit der Marge

Soweit eine der Reiseleistung zuzurechnende Reisevorleistung ausschließlich im Drittlandsgebiet erbracht wird, ist sie nach § 25 Abs. 2 UStG steuerfrei. Werden die Reisevorleistungen zum Teil im Drittlandsgebiet und zum Teil im Gemeinschaftsgebiet bewirkt, so muss der Reiseerlös anhand der Kosten der Reisevorleistungen aufgeteilt werden.

## Schul- und Erstkommunions- sowie Konfirmandenfahrten umsatzsteuerfrei

Zudem stellt die Finanzverwaltung klar, dass

- Schulfahrten als Bestandteil des Schulunterrichts sowie
- Erstkommunions- sowie Konfirmandenfahrten wegen ihrer Bildungs- und Erziehungsfunktion von Kindern und Jugendlichen

der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 Buchst. a UStG unterliegen.

## Fazit

Mit der Verfügung wird die Auffassung der Finanzverwaltung nicht geändert, da sie inhaltlich den Umsatzsteueranwendungserlass wiedergibt. Dennoch ist die Verfügung zu begrüßen, da sie anhand von konkreten Beispielen aufzeigt, welche Leistungen unter die Margensteuer fallen und wie in konkreten Einzelfällen eine Aufteilung vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die Frage, wann Tagesfahrten nur der Margensteuer unterliegen, gibt die Verfügung ebenfalls die Auffassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wieder. Der o. g. Ausschluss der Mehrzahl der Tagesfahrten aus der Margensteuer nach dem

Umsatzsteuer-Anwendungserlass basiert laut Auskunft des BMF jedoch auf einem Fehler. Das BMF hatte daher zugesichert, insoweit eine Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses nach entsprechender Abstimmung mit den Bundesländern vorzunehmen.

## BFH zur Aussetzung der Vollziehung der Säumniszuschläge

*Wird eine Steuer vom Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, fallen nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags an. Säumniszuschläge stellen daher ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern dar.*



**Sören Münch**  
Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muensch@euroeos.de



**Niklas Schoch**  
Associate, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1528  
n.schoch@euroeos.de

Säumniszuschläge fallen unabhängig davon an, ob eine Steuer zutreffend festgesetzt wird. Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert, bleiben die festgesetzten Säumniszuschläge unberührt.

Die Finanzbehörde kann aber auch den angefochtenen Verwaltungsakt gemäß § 361 AO ganz oder teilweise aussetzen. Somit wird die Vollziehbarkeit des streitigen Verwaltungsaktes gehemmt. Die Aussetzung der Vollziehung (AdV) kann insbesondere auch die Säumniszuschläge betreffen, sofern gegen ihre Festsetzung Einspruch eingelegt und dieser entsprechend begründet wird.

In unserem Beitrag vom 5. April 2023 haben wir über die Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau berichtet. Fraglich ist jedoch die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Säumniszuschlägen, wenn aufgrund von ernstlichen Zweifeln hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm des § 240 Abs. 1 Satz 1 AO AdV gewährt wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 28. Dezember 2022 (Az. III B 48/22) festgestellt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge bestehen, wenn mehrere Senate des BFH in vergleichbaren Fällen AdV gewähren und parallel dazu ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 240 Abs. 1 Satz 1 AO äußern. Ernstliche Zweifel im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO bestehen auch dann regelmäßig, wenn eine Entscheidung von einer Rechtsfrage abhängig ist, die von mehreren BFH-Senaten unterschiedlich oder widersprüchlich behandelt wird. (1. Leitsatz).



Im Falle einer Bejahung der gewichtigen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 240 AO und damit an der Rechtmäßigkeit der auf diese Norm gestützten Bescheide durch mehrere BFH-Senate, sei es nach Ansicht des BFH nur folgerichtig, den angefochtenen Verwaltungsakt nicht in geringerem Umfang als diese Senate auszusetzen (2. Leitsatz).

## Sachverhalt

Das Finanzamt erließ im Jahr 2022 Abrechnungsbescheide, die nach dem 31. Dezember 2018 entstandene Säumniszuschläge auf Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 und auf Umsatzsteuer aus dem Zeitraum 2015 bis Januar 2020 auswies. Gegen die Bescheide wurde jeweils fristgemäß Einspruch eingelegt und die Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung beantragt. Das Einspruchsverfahren sowie die Anträge auf Gewährung von AdV blieben erfolglos. Das Finanzgericht setzte die Säumniszuschläge von der Vollziehung aus. Das Finanzamt hat daraufhin in einem Beschwerdeverfahren die Aufhebung des Beschlusses des Finanzgerichts beantragt.

## Beschluss des BFH

Der BFH hat die Beschwerde des Finanzamtes in seinem oben genannten Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Eine Voraussetzung für die Gewährung von AdV seien ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts. Diese seien gegeben, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Bescheids gewichtige Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung entscheidungserheblicher Tatfragen bewirken. Ernstliche Zweifel könnten auch durch die verfassungsrechtlichen Zweifel hinsichtlich einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Norm begründet sein.

Im vorliegenden Streitfall bestehen nach Ansicht des BFH ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge im Sinne von § 240 Abs. 1 Satz 1 AO. Hinzutreten würden die zahlreichen anderen BFH-Beschlüsse, in welchen in vergleichbaren Fällen AdV gewährt wurde. Die verfassungsrechtlichen Zweifel beruhen im Kern darauf, dass die in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelte Zinshöhe für die streitgegenständliche Zeit als nicht realitätsgerecht angesehen wird. Diese Zweifel könnten unter Berücksichtigung des einstweiligen Rechtsschutzes auf die Säumniszuschläge gemäß § 240 AO übertragen werden. Der BFH führt weiter aus, dass, soweit in den Säumniszuschlägen ein Zinsanteil enthalten ist, der von Verwaltung und ständiger Rechtsprechung regelmäßig mit 0,5 % pro Monat angenommen wird, hinsichtlich der Höhe der Säumniszuschläge verfassungsrechtliche Zweifel bestünden. Diese Zweifel seien auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17), im Zusammenhang mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe, nicht ausgeräumt worden, sodass die Vollziehung der streitgegenständlichen Abrechnungsbescheide aufzuheben bzw. auszusetzen war.

## Einschätzung und Ausblick

Der Senat widerspricht somit der in unserem Beitrag vom 5. April 2023 zitierten Entscheidung und stellt fest, dass die Höhe des

versteckten Zinsanteils sehr wohl verfassungsrechtliche Bedenken an der Regelung des § 240 AO hervorrufen kann. Dieser Umstand führt zu einer für Steuerpflichtige uneindeutigen Situation. Es empfiehlt sich jedoch, insbesondere unter Berufung auf die vorgenannte Entscheidung und die darüber hinaus im Rahmen des Beschlusses zitierten Beschlüsse gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen Einspruch einzulegen und AdV zu beantragen.

## Erhalt der MVZ-Gründereigenschaft bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen

*Gemäß § 95 Abs. 6 Satz 5 SGB V liegen die Gründungsvoraussetzungen für ein MVZ auch dann weiterhin vor, wenn er nur Teile der von dem „Altgründungsgesellschafter“ gehaltenen Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übertragen werden und dadurch die Zahl der Gesellschafter wächst.*



## Sachverhalt

Ein Medizinisches Versorgungszentrum in der Form einer GmbH beantragte die Genehmigung der Aufnahme eines angestellten Arztes als Gesellschafter in die Trägergesellschaft. Der bisherige Gesellschafter sollte weiterhin Gesellschafter bleiben, der angestellte Arzt sollte einen

Teil der Anteile des Gründungsgesellschafters erwerben.

Die Kassenärztliche Vereinigung war der Auffassung, dass sämtliche Gesellschaftsanteile des Gründers auf Neugesellschafter übertragen werden müssten.

Der Zulassungsausschuss gab dem Antrag statt, der Berufungsausschuss wies ihn zurück. Das Sozialgericht München gab dem Antragsteller Recht.

## Begründung des Gerichts

Das Gericht stellt zunächst fest, dass nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V ein Medizinisches Versorgungszentrum u. a. von zugelassenen Ärzten gegründet werden könne. Die Zulassung sei jedoch nach § 95 Abs. 6 Satz 3 SGB V zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzungen länger als sechs Monate nicht mehr vorliegen. Mit dem Wegfall der vertragsärztlichen Zulassung der Gründer sei daher die Existenz des MVZ gefährdet.

Um dies zu verhindern, habe der Gesetzgeber durch das TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz) geregelt, dass die Gründungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, wenn angestellte Ärzte die Gesellschaftsanteile der Gründerärzte übernehmen, solange sie im Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind. Streitig war,

ob für den Erhalt der Zulassungsvoraussetzungen ein komplettes Ausscheiden des Alt-Gründungsgehalters mit einer kompletten Übertragung der von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteile auf den angestellten Arzt erforderlich ist, oder ob die Übertragung eines Teils der Anteile und somit die zusätzliche Aufnahme des angestellten Arztes als weiterer Gesellschafter zum Erhalt der Gründungsvoraussetzungen ausreichend ist.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung hielt eine teilweise Übertragung für unzulässig und leitete dies aus der Formulierung des Gesetzes ab, wonach die angestellten Ärzte die Gesellschaftsanteile der Ärzte übernehmen.

Das Gericht war doch der Auffassung, dass es sich hierbei lediglich um eine generalisierende Bezeichnung handele, da der Gesetzgeber ansonsten ohne weiteres eine eindeutige Formulierung hätte verwenden können, wie zum Beispiel die Übernahme „sämtlicher“ oder „aller“ Gesellschaftsanteile.

Das Gericht teilt auch nicht die Auffassung, dass durch eine teilweise Übertragung der Geschäftsanteile der limitierte Kreis der Gründungsberechtigten erweitert werde. Gründungsberechtigt seien nach wie vor nur zugelassene Vertragsärzte, nicht jedoch ein angestellter Arzt, der Anteile erwerbe. Die zulässige Übertragung der Anteile habe lediglich den Erhalt der Gründereigenschaft zum Gegenstand, nicht die Erweiterung des Kreises der Gründungsberechtigten. Die Gründungsvoraussetzungen nach § 95 Absatz 1a Satz 1 SGB V würden insoweit nur fingiert.

Zweck der Vorschrift sei eine erleichterte Perpetuierung der Gründungsvoraussetzungen. Diesem Zweck werde durch die teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen entsprochen, ohne dass die elementaren Grundsätze der Zulassungsvoraussetzungen verletzt würden. Die Erhöhung der Anzahl der Gesellschafter sei zwar nicht Ziel der neuen gesetzlichen Regelung gewesen, werde hierdurch aber auch nicht ausgeschlossen.

---

## **Zusammenfassung**

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz soll nicht in die Gründungsvoraussetzungen für Medizinische Versorgungszentren eingegriffen werden. Es geht lediglich darum, die Fälle, die zum Verlust der Zulassung als MVZ führen, einzuschränken. Mit diesen Grundsätzen ist die Zulassung einer teilweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen vereinbar, und zwar auch dann, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Gesellschafter führt.





Internationale Wirtschaft



Tourismuseconomy



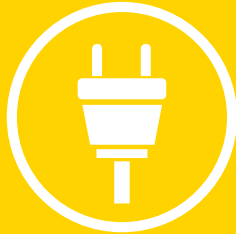
Internetwirtschaft



Kommunen und  
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und  
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,  
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



Stiftungen, Kirchen und  
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und  
Privatpersonen



Maschinenbau und  
Automobilindustrie



Transport und Logistik

## ***Wir beraten persönlich.***

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

[www.eureos.de/branchen](http://www.eureos.de/branchen)

## eureos goes Discobowling

Beim Teamevent unserer Dresdener Niederlassung tauschten wir unsere gewohnten Kanzleitools gegen Bowling-Kugeln ein. Treffsichere Präzision war dennoch wichtig.



**Dr. Ralph Bartmuß**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater  
+49 (0) 351 4976 1501  
r.bartmuss@eureos.de

Für unsere Kolleginnen und Kollegen der Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungsabteilung in Dresden hieß es am vergangenen Freitagabend: Bowlingspaß und Discofeeling! Statt eine ruhige Kugel zu schieben, übten wir uns im heimeligen Ambiente des Play Bowling Elbepark im perfekten Wurf. Dabei blieb es spannend bis zum letzten Pin. Es war ein schöner Abend mit Schwung und Präzision und viel Spaß!



## Erneut 5 Sterne für eureos - JUVE Fachverlag zeichnet eureos als einzige Beratungsgesellschaft im Osten mit der Höchstwertung aus

Im aktuellen Fachmagazin „JUVE Handbuch Steuern 2023“ erhält eureos erneut 5 Sterne und die Einschätzung: „Die vor allem in Leipzig und Dresden präsenste Einheit ist in Sachsen weiterhin das Maß aller Dinge unter den mittelständischen Einheiten.“



**Arell Buchta**  
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de

Seit über 20 Jahren veröffentlicht der JUVE Verlag unabhängige Analysen zum Dienstleistungsangebot und Wettbewerbsumfeld von Beratungsgesellschaften in ganz Deutschland. Das Ranking des JUVE-Fachverlags gilt als führendes Referenzwerk der Branche.

Im nun erschienenen JUVE Handbuch Steuern 2023 urteilt die Redaktion über eureos:

„Dreh- und Angelpunkt ist der multidisziplinäre Ansatz, den Eureos insbesondere bei Transaktionen und bei der Beratung der öffentlichen Hand – neben der Tourismusbranche eines der Steckenpferde der Beratungsgesellschaft – immer wieder ausspielt. Hier kommt es der Einheit zugute, dass sie auch die Corporate-Finance-Beratung in der jüngeren Vergangenheit gezielt ausgebaut hat und das Beratungsangebot so noch weiter abrunden konnte.“

eureos-Partner und Geschäftsführer Arell Buchta sagt stolz: „Wir freuen uns sehr über die erneute Top-Platzierung! Ohne das langjährige Vertrauen unserer Mandanten sowie unserer über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich täglich mit persönlichem Engagement für die Belange unserer Mandanten einsetzen, wäre eine solche Auszeichnung nicht möglich.“

## eureos erneut von FOCUS Money als „Platzhirsch“ ausgezeichnet

*In der aktuellen Ausgabe des Fachmagazins FOCUS Money wird eureos wieder als TOP Steuerberater 2023 für die „umfassende Beratung auf höchstem Niveau“ von Konzernen, mittelständischen Unternehmen und Privatpersonen ausgezeichnet.*



**Arell Buchta**

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht  
+49 (0) 351 4976 1502  
a.buchta@eureos.de



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muensch@eureos.de

Der wissenschaftliche Leiter Ulf Hausmann stellte wiederholt in einer empirischen Erhebung die Kompetenz und Spezialisierung von Steuerberatern auf den Prüfstand. Neben Angaben zu Qualifikation, fachlicher Ausrichtung und regelmäßigen Fortbildungen waren noch 24 komplexe Fachfragen zu Steuerdetails von Betriebsprüfern verschiedener Finanzämter zu bearbeiten.

Die Ergebnisse wurden nun in der aktuellen Ausgabe des Focus Money veröffentlicht.

Auch 2023 gelang es eureos, mit jahrelanger Fachexpertise und interdisziplinärer Beratung die Auszeichnung in der Kategorie „Die Multis der Branche - Erfolgreiche Platzhirsche“ zu erhalten. FOCUS Money schreibt dazu: „Große Steuerberatungsgesellschaften betreuen Konzerne, mittelständische Unternehmen und vermögende Privatpersonen in hochkomplexen Fragen.“

Egal, ob Generationswechsel oder Expansion ins Ausland ansteht - sie bieten umfassende Beratungsleistungen auf höchstem Niveau.“

RA StB Dr. Ralph Bartmuß, Geschäftsführer und Partner von eureos, ist stolz: „Erneut eine solche Auszeichnung zu erhalten, ist das Ergebnis des unermüdlichen Einsatzes unseres hochqualifizierten Teams und macht uns alle stolz. Zugleich ist sie Ansporn, auch zukünftig für unsere Mandanten mit maßgeschneiderten Lösungen, die auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele abgestimmt sind, da zu sein und den multidisziplinären Ansatz weiter auszubauen.“

2009/2010 als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, verknüpft eureos hochspezialisierte Kompetenz mit regionaler Präsenz und persönlicher Beratung. Alle Gesellschafter sind Steuerberater, Rechtsanwälte bzw. Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater und verfügen als eingespieltes Team über langjährige Berufserfahrungen in den so genannten „Big Four“ - WP-Gesellschaften bzw. in großen Wirtschaftskanzleien.

An fünf Standorten sind 105 eureos-Mitarbeiter persönlich für Mandanten und ihre individuellen Fragestellungen da.

## Packende Rennen beim 9. eureos OPEN WATER CUP 2023

*Spannend bis zur letzten (Milli)Sekunde war das Rennen um das Goldene Paddel beim 9. eureos OPEN WATER CUP. Diesmal kämpften 32 Teams auf dem Elsterflutbett in packenden 150-Meter-Sprints um den Wanderpokal.*



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater  
+49 (0) 341 9999 2101  
s.muensch@eureos.de

Bei bestem Wetter, kühlen Drinks und Snacks vom Grill kamen Unternehmen aus den verschiedensten Branchen zusammen und schickten ihre besten Paddler auf das Wasser. Egal ob Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Werkstudent - alle saßen im selben Boot. Nach unglaublich spannenden Läufen und einem Kopf-an-Kopf-Rennen im Finale entschieden Zehntelsekunden

über die Plätze 1 bis 3. Wir gratulieren herzlich dem Team Adecco zum Sieg!

In diesem Jahr trat für uns der Sportsgeist in den Hintergrund und wir widmeten unsere Teilnahme dem Gedenken an unsere kürzlich verstorbene, wunderbare Kollegin, die so gern dabei gewesen wäre.

Wir danken den Organisatoren und allen Teams für einen rundum gelungenen Tag und freuen uns auf ein Wiedersehen zum großen Jubiläum beim 10. eureos OPEN WATER CUP am 7. August 2024.



# Wir suchen Sie!

Sie suchen keinen Job, sondern eine Herausforderung? Eine Arbeit, bei der Sie selbstbestimmt und flexibel sind, in der die Work-Life-Balance gelebt wird? Außerdem arbeiten Sie gerne in einem multidisziplinären Kompetenzteam und wollen Ihre eigene Zukunft ebenso aktiv mitgestalten wie den Erfolg des Unternehmens?

Dann sind Sie bei uns genau richtig. Bereichern Sie unser Team mit Ihrer Persönlichkeit und Ihrem Wissen!

---

## Stellenanzeigen

[www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere)

---

Wir bieten mehr als nur einen Job. Machen Sie Ihren nächsten beruflichen Schritt und werden Sie Teil der eureos-Familie. Wir sind eine Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mit Standorten in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt. Unser Fokus liegt auf der hochqualifizierten rechtlichen und steuerlichen Beratung des Mittelstandes, der öffentlichen Hand und internationaler Mandanten. Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschafts-beratungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an. Zum Team von eureos gehören aktuell 105 Mitarbeiter, darunter 42 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater.

### **Steuerberater/in (m/w/d)**

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

### **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)**

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

### **Consultant in der Steuerberatung (m/w/d)**

Leipzig, Dresden

### **Steuerfachangestellte/r, Steuerfachwirt/in oder Buchhalter/in (m/w/d)**

Leipzig, Dresden

### **Analyst / Consultant Corporate Finance Beratung (m/w/d)**

Dresden

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen, gern per Bewerberformular unter [www.eureos.de/karriere](http://www.eureos.de/karriere) oder E-Mail.**



**Aline Legler**

Recruiting

+49 (0) 341 9999 2106

[a.legler@eureos.de](mailto:a.legler@eureos.de)

# ***Über eureos***

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

**eureos. Wir beraten persönlich.**

---

# Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

---

## Aktuelle Veranstaltungen

[www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell](https://www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell)

---

### **9. eureos OPEN WATER CUP 2023 - Das etwas andere Netzwerktreffen**

#### **Das etwas andere Netzwerktreffen**

4. Juli 2023, SG LVB e.V. , Schleußiger Weg 2a, 04275 Leipzig

„Leinen los“ heißt es am 4. Juli 2023, wenn sich anlässlich des 9. eureos OPEN WATER CUPS mehr als 30 sportbegeisterte Teams Leipziger Unternehmen am Elsterflutbett versammeln, um sich das goldene Paddel zu sichern. In heiß umkämpften 150-Meter-Sprints können die Teams mit Unterstützung prominenter Steuermänner- und frauen, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer, und vor jubelndem Publikum zeigen, was in ihnen steckt.

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/9-eureos-open-water-cup-2023/>

---

### **Save the Date: 13. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS**

**Zum 13. Mal veranstalten wir unser jährliches Experten-Forum zu einem hochaktuellen Thema aus den Bereichen Arbeitsrecht und Personalmanagement.**

26. September 2023, 14:00 - 17:30 Uhr, Salles de Pologne, Hainstraße 18, 04109 Leipzig

Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr zusätzlich zu unserem etablierten eureos-Fachvortrag einen spannenden Erfahrungsbericht aus der Praxis präsentieren zu dürfen. Als Novum runden eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Sport und Wirtschaft und das anschließende Get Together den 13. Mitteldeutschen Arbeitsrechtsstammtisch ab.

**Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/13-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>



## Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

[www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen](http://www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen)

### **Magdeburger Frühjahrsempfang**

#### **Ein kulinarischer und kultureller Netzwerkabend vor besonderer Kulisse**

25. April 2023, eureos-Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg

Omnium principium dies est vernalis – Aller Dinge Anfang ist ein Tag im Frühling heißt es in der Carmina Burana. Sie erlebten mit uns einen Abend im Frühling: umgeben von modernen Arbeiten junger Künstler der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, begleitet von erlesenen und frischen Weinen und verwöhnt mit kulinarischen Genüssen. Wir öffneten für Sie unsere Räumlichkeiten der Magdeburger eureos-Niederlassung und luden Sie ein, gute Gespräche und interessanten Austausch mit umwerfendem Blick von unserer Dachterrasse auf den Dom zu führen.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/magdeburger-fruehjahrsempfang-ein-kulinarischer-und-kultureller-netzwerkabend/>

### **11. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Sven Hertwig (exclusiv events Chemnitz)**

#### **Die Belebung der Chemnitzer Innenstadt - schon viel getan oder noch viel zu tun?**

22. Juni 2023, Restaurant alexanders, Ludwig-Kirsch-Straße 9, 09130 Chemnitz

Die Attraktivität eines Stand- und Wohnortes wird neben Faktoren wie Immobilien- und Arbeitsmarktsituation in großem Maße von der Beurteilung der Lebensqualität bestimmt. Einkaufsmöglichkeiten, Sport- und kulturelle Angebote, die sich meist in den Citys bündeln, tragen maßgeblich zur positiven Bewertung eines Standortes bei.

Bundesweit ist zu beobachten, dass Innenstädte wachsenden Herausforderungen ausgesetzt sind und an Attraktivität verlieren. Sven Hertwig, Inhaber von exclusiv events, zeigt, welche Wege Chemnitz einschlägt, um diesem Trend entgegenzuwirken und die Innenstadt langfristig zu beleben.

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz luden wir Sie herzlich ein, einen spannenden Chemnitz im Dialog mit uns zu erleben und in angenehmer Atmosphäre zu netzwerken.

#### **Einen Rückblick finden Sie unter**

<https://www.eureos.de/magdeburger-fruehjahrsempfang/>

**Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!**



**Nadja Reichel**

Event Manager

+49 (0) 341 9999 21319

[n.reichel@eureos.de](mailto:n.reichel@eureos.de)

**eureos.**  
***Wir beraten persönlich.***

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwaltsgesellschaft**  
tax.legal@eureos.de  
→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
wp@eureos.de  
→ **eureos corporate finance gmbh**  
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:  
Kramergasse 4, 01067 Dresden  
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500  
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599  
→ Niederlassung Chemnitz:  
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz  
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500  
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:  
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig  
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100  
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121  
→ Niederlassung Magdeburg:  
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg  
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900  
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:  
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt  
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900  
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)